X23

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 13.05.93

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.05.93 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.86 (BGBL. S. 2254), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.90 (BGBL.II S. 885/1122) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" als Satzung beschlossen.

1. Die für das Flurstück Nr. 103/114 festgesetzte überbaubare Fläche wird im südlichen Bereich um 2,50 m x 7,0 m erweitert.

2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zi. 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 15. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

...

Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 13. Mai 1993

A. Leifert
Bürgermeister

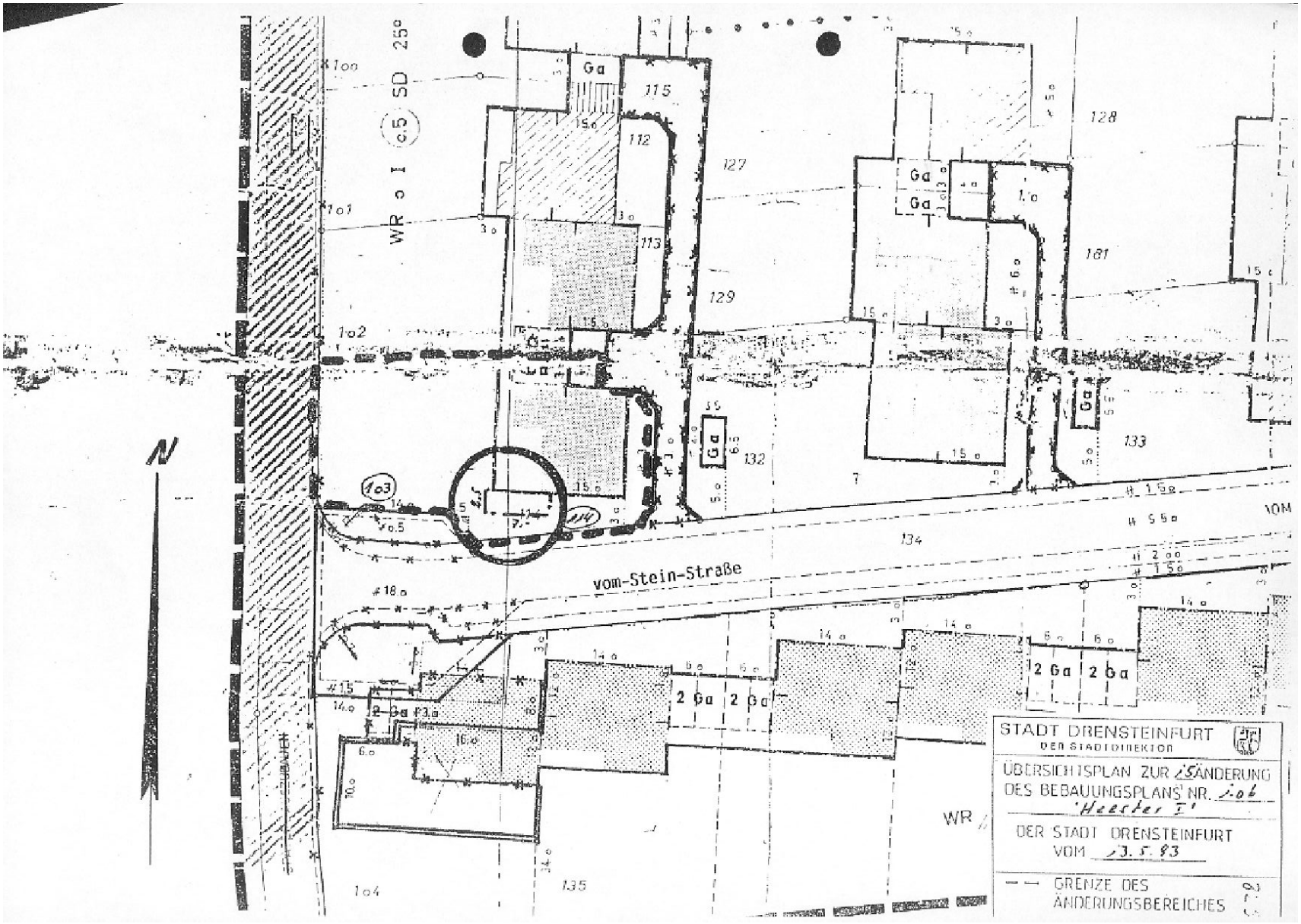
WR o I c.5 SD 25°
N
vom-Stein-Straße
STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR
ÜBERSICHTSPLAN ZUR 15. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 106
'Heerder 3'
DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 23.5.93
GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES